

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 52

Artikel: Aargauische Lehrer-Witwen- und Waisenhilfe
Autor: E.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verhallt. Der hiesjährige Festredner war der begeisterte Dichter des obenstehenden Liedes, welches eigens für die Jubiläumsfeier von 1915 verfaßt und durch den verstorbenen, bestbekannten Musikdirektor Bonifaz Kühne in Zug vertont worden war, während Herr Musikdirektor Jos. Dobler, jetzt in Altdorf, den Festmarsch zum Gedicht von A. Reel komponierte. Papa Kühnes Lied erinnert in Rhythmus und Wucht der Melodie etwas an Otto Barblans Vaterlandshymne im Kalven-Festspiel. (Die Komposition mit Musikbegleitung ist erschienen im Verlag von Ph. Fries in Zürich und hat bleibenden Wert.) Vielleicht gibt es in der deutschen Schweiz manche Lehrer, die bei der Behandlung unserer vaterländischen Geschichte und namentlich der Bluttaufe von Morgarten gerne auch dieses Lied zur Unterstützung heranziehen. Es wird in der Schule am besten ein- oder zweistimmig gesungen. Es sei darum an dieser Stelle gestattet, den für Kinder nicht leichten Text etwas anzusehen.

Bei Anlaß der Jubelfeier stritten sich die Kantone Zug und Schwyz um die Lage des Schlachtfeldes, der sich wahrscheinlich über das Gebiet beider Orte hinzog. Zug ließ es sich nicht nehmen, bei Morgarten ein schönes Denkmal zu errichten, das stets wieder von wandernden Schulen besucht und bestaunt wird. Es „leuchtet“ hoch über See und Tal als Ehrenzeichen (Ehrenmal) für die Freiheitskämpfer und bildet eine Zierde des geweihten Bodens. In der Stunde der Einweihung glaubte der Dichter die Geister der längstverstorbenen Krieger reden zu hören, geheimnisvoll und ernst. „Enkel“ sprechen die Ahnen uns an und mahnen die auf diese Art in ein Verwandtschaftsverhältnis gezogenen Nachkommen an die Pflichten der Kinder und Kindes Kinder, das Erbe der Väter und Vorfahren stets hochzuhalten und zu verteidigen: Das hohe Gut der Freiheit und Unabhängigkeit, wofür sie geblutet. Sie nehmen die Huldigung und den Tribut des Dankes gerne entgegen und freuen sich dessen, mahnen aber zugleich und erinnern an die Größe der Schuld, die mit Festfeiern und Denkmälern in Erz oder Stein nicht abbezahlt und getilgt werden kann. Erst wenn die Nachfahren „mannhaft und treu“ und einig einstehen für das Land, gegen jeden Feind und dessen Begierde nach Unterjochung dieser oder jener Art, im Zügel halten, unter dem hehren Banner des weißen Kreu-

zes im roten Feld: erst dann feiern und weihen sie Morgarten aufs neue!

Die rotweiße Fahne der einigen und starken Schweiz wollen wir hochzuhalten geloben, in Brudertreue gegen äußere und innere Feinde unseres Vaterlandes. Ein damals allen Schulen des Kantons Zug übergebenes Erinnerungsbild, von der Hand des Kunstmalers H. Zürcher entworfen, zeigt einen bärigen Krieger auf Morgartens Wogen, wie er einen mächtigen Block herniederrollt, und einen stehenden Jüngling mit hochgeschwungenem Steine im Kampf gewühl von 1315. Ein Schüler bringt ein Bild der „Schweizerfamilie“, den Herzog Leopold darstellend, wie er bleich und niedergeschlagen vor den Toren Winterthurs ankommt, und den Knaben „Johannes von Winterthur“, der später als Zeitgenosse uns die Schlacht beschrieben, wie er seinen Vater, der ebenfalls im Kampfe war, begrüßt. Die Gerechtigkeit verlangt, daß wir auch den Feinden Ehre erweisen und den Knaben auch ihre Gründe angeben. Im Verlauf der Behandlung wird z. B. auch der Ueberfall von Einsiedeln durch die Schwyz nach der Chronik erzählt, wenn er auch nicht zugunsten der Eidgenossenschaft lautet. Allein die Bedeutung des ersten Freiheitskampfes wird dadurch nicht geschmälert. Das Bewußtsein, daß auch ein kleines Volk gegen stolze Mächte sich zu behaupten vermag wenn es einig und willensstark ist, wird geweckt und festigt. Zu den Fenstern des Schulzimmers herein grüßt noch die feudale, guterhaltene Burg der Habsburger in Zug. Stolz muß die Knabenherzen erfüllen, zu vernehmen, daß dort der Kriegszug noch am Vorabend der Schlacht zu Ende beraten wurde, von dem der „Hofnarr“, um seine Meinung befragt, geantwortet haben soll: „Die Herren Ritter hätten jetzt lange beraten, wie sie ins Schwyzerlande hinein —, aber nicht wie sie wieder heraus kämen.“ Frei erhebt sich noch immer dieses Denkmal monarchischer Herrschermacht inmitten unseres demokratischen Staates.

Das Morgartenschießen und all unsere Schützenfeste aber heben, wie der Dichter sagte, das Vertrauen des freien Bürgers in seine Waffe und die Lust zum unumgänglichen Waffendienste eines freien Volkes. Das trügig frohe Lied begleitete stets die Waffengänge der alten Eidgenossen. Es soll auch bei den Jungen am rechten Platze frastvoll erschallen.

(M—a)

Aargauische Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse

An den Generalversammlungen der Mitglieder der Lehrerwitwen und -waisenkasse vom 27. Dezember 1928 und 16. September 1929 wurden neue Statuten beschlossen und dieselben letzter Tage den Mitgliedern zugestellt. Weil da und dort die Abonnenten der „Schweizer-Schule“ auch in die-

ser Beziehung einen Schritt vorwärts machen möchten und die Witwen- und Waisenfürsorge von Kanton zu Kanton verschieden ist, wird es nicht ohne Interesse sein, die Neuregelung im Aargau kurz zu durchgehen.

Die Kasse will unter Mithilfe des Staates den

Angehörigen ihrer Mitglieder Renten ausrichten. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls übernimmt der Staat durch Großeratsbeschluß vom 10. Sept. 1929 keine Garantie für die in den Statuten vorgesehenen Leistungen. Das Vermögen der Kasse wird geäusset:

1. Aus den Beiträgen der Mitglieder.

Jede provisorisch oder definitiv angestellte Lehrkraft an den Gemeinde-, Fortbildungs- (in Zukunft Sekundarschulen geheißen) und Bezirkschulen zahlt vom Amtsantritt bis zum Austritt aus dem Schuldienst pro Jahr 100 Fr. Bis dato waren die Beträge zu je 50 Fr. fällig auf 1. Mai und 1. Okt.; in Zukunft wird das Monatsbetreffnis von der Besoldung, welche durch den Staat monatlich ausbezahlt wird, abgezogen und der Kasse überwiesen. Wer der Kasse im Alter von über 24 Jahren beitritt, hat für die überschreitende Zeit die Mitgliederbeiträge nachzuzahlen. Die Nachzahlung der Lehrerinnen wird auf 10 Jahre beschränkt; in den ersten 2 Jahren je 100 Fr., nachher je 25 Fr., im Maximum 400 Fr. Bei der Verheiratung oder Wiederverheiratung hat ein Mitglied für jedes Jahr, das es älter ist als sein Ehegatte, 15 Fr. nachzuzahlen. Wenn Ehen nach Versezung in den Ruhestand geschlossen werden, haben die Witwe und event. Kinder aus dieser Ehe keinen Anspruch an die Kasse.

2. Die Beiträge des Staates sind nach dem Gesetz vom 10. November 1919 geregelt und betragen pro Lehrkraft ebenfalls 100 Fr.

3. Die dritte Einnahmequelle bilden Geschenke und Legate.

Die Kasse übernimmt folgende Leistungen:

1. Renten an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

2. Renten an Witwer verstorbener Lehrerinnen.

3. Rückzahlungen an hinterlassene verstorbener, lediger Mitglieder.

Die Höhe der Witwen- und Waisenrente wird jeweilen, gestützt auf versicherungstechnische Berechnungen, von der Generalversammlung auf 5 Jahre festgesetzt. Gegenwärtig betragen sie für Witwen von Mitgliedern, welche vom 1. Jan. 1905 bis 31. Dez. 1919 verstorben sind, 700 Fr. pro Jahr. Witwen, seit 1. Jan. 1920 verstorbener Mitglieder erhalten eine Rente, die nach den Dienstjahren des Mannes abgestuft ist. Dieselbe beträgt bis zu 10 Dienstjahren pro

Jahr 1200 Fr. und für jedes weitere Jahr bis 30 Dienstjahre je 20 Fr. mehr; im Maximum also 1600 Fr. Den Bezirkslehrern werden bei der Rechnung 4 und den Fortbildungslehrern 2 Dienstjahre dazu gerechnet.

Die Witwenrente wird ausgerichtet bis zum Todestage oder bis zum Tage der Wiederverheiratung. Dem Ehegatten einer verstorbenen Lehrerin kommt eine Rente nur zu, wenn er für den Unterhalt seiner Familie auf das Einkommen seiner Ehefrau angewiesen war. Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Das erste und zweite rentenberechtigte Kind erhalten je eine Rente in der Höhe der halben entsprechenden Witwenrente; jedes weitere Kind eine Jahresrente von 200 Fr. 6 Kinder unter 20 Jahren erhalten z. B. im Maximum 2400 Franken. Vollwaisen erhalten eine Rente in doppelter Höhe der Halbwaisenrente. Die Waisenrente kann ganz oder teilweise weiter bezahlt werden an Waisen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind. Die Wiederverheiratung des verwitweten Elternteils hat auf die Waisenrente keinen Einfluß. Stirbt ein lediges Mitglied der Kasse, welches Eltern oder Geschwister unterstützt hat, so werden dessen Jahresbeiträge ganz oder teilweise den Unterstützten ohne Zins zurückbezahlt, oder der Vorstand kann entsprechende Renten gewähren.

Der Austritt aus dem aarg. Schuldienst, sofern er aus andern Gründen als Invalidität, Alter oder Tod erfolgt, schließt auch den Austritt aus der Witwen- und Waisenkasse in sich. Austrittende Mitglieder erhalten die von ihnen geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins zurück. Die Renten sind unpfändbar.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, 2 werden vom Regierungsrat, die übrigen von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Lehrerinnen haben Anrecht auf 2 Mitglieder im Vorstand; der Verwalter gehört demselben nicht an. Für die Anlage der Gelder gelten die Bestimmungen, welche der Staat für Anlage von Mündelgeldern erlassen hat.

In den Übergangsbestimmungen werden die Ansprüche aus dem früheren Lehrerpensionsverein geregelt; eine Witwe hat Anspruch pro Jahr auf 92 Fr.; dazu kommt eine von der Kasse freiwillig geleistete Teuerungszulage von jährlich 300 Fr. Gegenwärtig zählt die Kasse ca. 1000 Mitglieder und verfügt über ein Vermögen von beinahe 2 Millionen Franken.

E. B.